

24/SN 271/ME
1 von 2**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für öffent-
 liche Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

LAD-VD-8617/4

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
159.007/1-I/5-90	Dr. Grüninger		2152	20. März 1990

Betreff

CRTD, Unterzeichnung und Beitritt

Rahm GESETZENTWURF
ZL 20.GE/9.99

Datum: 22. MRZ. 1990
23. März 1990 *Flt*

DR. BÖCK

Die NÖ Landesregierung beeckt sich mitzuteilen, daß keine grundsätzlichen Einwände gegen die Unterzeichnung des und den Beitritt zum Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene und auf Binnenschiffen bestehen.

Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 2 Z. 9 des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBI. Nr. 87/1990, unter einem "Verband" die Zusammenstellung aus einem oder mehreren geschleppten, geschobenen oder gekuppelten Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder einem oder mehreren schleppenden oder schiebenden Motorfahrzeugen zu verstehen ist. Bei der vorgesehenen Formulierung würden bei einer wörtlichen Auslegung nur die gekuppelten Fahrzeuge erfaßt werden. Die Bestimmungen müßten aber ebenfalls für die geschleppten und geschobenen Fahrzeuge gelten.

- 2 -

**Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.**

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-8617/4

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

